

Aufgabenübertragungen an die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Version 3.0, Datum 23.08.2019

zwischen der

Stadt Boizenburg/Elbe

Kirchplatz 1

19258 Boizenburg/Elbe

- vertreten durch den Bürgermeister Harald Jäschke -
– nachstehend „Stadt Boizenburg/Elbe“ genannt –

und der

KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

Eckdrift 93

19061 Schwerin

- vertreten durch den Vorstand Matthias Effenberger –
– nachstehend „KSM“ genannt –

Ansprechpartner:

Matthias Effenberger

Vorstand

Tel.: 0385 633-5100

Mail: matthias.effenberger@ks-mecklenburg.de

Präambel

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26.08.2013 haben der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR (nachfolgend: „KSM“ genannt) als gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gern. § 167 a-c Kommunalverfassung M-V gegründet. Als weitere Träger sind die Stadt Ludwigslust und die Stadt Neustadt-Glewe sowie mit Wirkung zum 01.01.2019 die Stadt Grabow und das Amt Parchimer Umland der KSM beigetreten. Gem. § 2 der Satzung der KSM vom 26.08.2013 ist deren Aufgabe die Erbringung von kommunalen Dienstleistungen, insbesondere für die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 18.04.2019 wird die Stadt Boizenburg/Elbe der KSM zum 01.01.2020 beitreten und hierzu einen Öffentlich-rechtlichen-Vertrag abschließen. Zu den übertragenden Aufgaben gehören insbesondere der konsolidierte IT-Betrieb für die Verwaltung der Stadt Boizenburg/Elbe.

Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich auf vorgelagerte Projektphasen und Unterstützungsleistungen bis zum Inkrafttreten der Trägerschaft bei der KSM.

Für eine Übergangsfrist vor der Trägerschaft bei der KSM soll die Aufgabenwahrnehmung über den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) durch Nutzung der bei der KSM vorgehaltenen Ressourcen vereinbart werden.

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe betraut hiermit die KSM mit der Aufgabe „Vorbereitende Projektmaßnahmen zur Übernahme des IT-Betriebs“, insbesondere mit nachfolgenden Aufgabenfeldern:
 - a. Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
 - b. Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und -Systeme inklusive IT-Sicherheit und -Sicherheitsbeauftragten
 - c. Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
 - d. Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
 - e. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst
 - f. Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
 - g. Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
 - h. Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
 - i. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - h., soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe erstattet der KSM die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach §1 entstandenen Aufwendungen.
- (2) Die Ermittlung der Umlage erfolgt gemäß der „Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung (Anlage 1).
- (3) Die KSM ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und erhebt daher für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben keine gesetzliche Umsatzsteuer. Eine durch eventuelle Änderungen der Rechtslage entstehende Umsatzsteuerpflicht oder Erhöhung der Umsatzsteuer ist von der Stadt Boizenburg/Elbe zu tragen.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Die Aufgabenübertragung an die KSM ist grundsätzlich unbefristet und endet mit der Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe bei der KSM bzw. vorfristig mit der einvernehmlichen Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe hat dafür Sorge zu tragen, dass der KSM alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der KSM bekannt werden.
- (2) Die Stadt Boizenburg/Elbe benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation zum Thema IT sowie eine/einen Stellvertreter/in.

§ 5 Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung

- (1) Die KSM ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stadt Boizenburg/Elbe bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es dabei um die Stadt Boizenburg/Elbe selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Stadt Boizenburg/Elbe sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die KSM ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat die KSM deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

Die Parteien schließen gleichzeitig zu dieser Vereinbarung einen Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 62 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 4 Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V).

- (3) Die KSM haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für sonstige Folgeschäden. Die Haftung ist u. a. insoweit ausgeschlossen, als Versicherungsschutz der Stadt Boizenburg/Elbe besteht. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung*Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist und sie gilt ferner nur für diejenigen Anwendungen, welche vollständig durch die KSM migriert worden ist.

§ 6 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Die KSM verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die KSM darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gilt sinngemäß auch für unvollständige Regelungen.
- (4) Gerichtsstand ist Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern).

Anlagen:

- Anlage 1 Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

Schwerin,
Ort, Datum

KSM Kommunalservice
Mecklenburg AöR

Boizenburg,
Ort, Datum

Stadt Boizenburg/Elbe

Matthias Effenberger
Vorstand

Harald Jäschke
Bürgermeister

Boizenburg,
Ort, Datum

Stadt Boizenburg/Elbe

Dagmar Poltier
1. Stellvertreterin des
Bürgermeisters